

**Grund-Versicherungsbestätigung
(Versicherungsausweis)****Rechtsschutzversicherung-Nr. 320/38/909849535****Jagdjahr 2010**

Der **Landesjagdverband Brandenburg e.V., Saarmunder Str. 35, 14552 Michendorf**, (nachstehend „Verein“ genannt) und die **R+V Rechtsschutzversicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden**, (nachstehend „Versicherer“ genannt), haben zu **Gunsten der Mitglieder des Vereins** einen Rechtsschutzversicherungsvertrag gemäß den nachstehend auszugsweise aufgeführten Bedingungen abgeschlossen.

Durch diesen Vertrag wird den Vereins-Mitgliedern für deren jeweilige **Jagdausübung, Jagdnutzung und Hegeverpflichtung im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Vereins** sowie auch außerhalb des reinen Vereinsauftrages gemäß der zugrunde liegenden Vereinssatzung Versicherungsschutz gewährt.

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR zzgl. 100.000 EUR Strafkautions als Darlehen je Rechtschutzfall.

Über den wesentlichen Umfang des Versicherungsschutzes informieren die nachstehenden Erläuterungen. Vollständige Abdrucke der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung / Verbraucherinformationen (ARB2000-R+V, Stand 01.07.2001) sind beigelegt.

Landesjagdverband Brandenburg e.V.**R+V Rechtsschutzversicherung AG
Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden**

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz wird dem Verein für jedes versicherte (beigetretene) Mitglied des Vereins für dessen jeweilige Jagdausübung, Jagdnutzung und Hegeverpflichtung im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Vereins sowie auch außerhalb des reinen Vereinsauftrages gemäß der zugrunde liegenden Vereinssatzung gewährt.

Für den Verein als solchen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 b) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB2000-R+V, Stand 01.07.2001).

2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Mitglieder gemäß Ziffer 1. des Vertrages umfasst:

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, gemäß §§ 2 a), 24 Abs. 3 ARB.

Abweichend von § 3 Abs. 4 a) ARB bezieht sich dieser Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.

Abweichend von § 24 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 a) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen von § 2 a) ARB, die im Zusammenhang mit Wildschäden entstehen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

Wird dem versicherten Mitglied in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach Ziffer 1 dieses Vertrages ein sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbare oder ein ausschließlich vorsätzlich begehbare Vergehen zur Last gelegt, besteht abweichend von §§ 2 i) bb), 3 Abs. 5 ARB Versicherungsschutz unter der Bedingung, daß keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

Im Falle einer solchen Verurteilung ist das versicherte Mitglied verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Werden dem versicherten Mitglied mehrere Vorsatzvergehen zur Last gelegt und wird es wegen mindestens eines Vorsatzvergehens rechtskräftig verurteilt, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz für die übrigen Vorsatzanklagen.

Ferner besteht Versicherungsschutz insoweit nicht, als das versicherte Mitglied in den 5 Jahren vor der Anklageerhebung wegen eines gleichartigen Vorsatzvergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz beim dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR (zzgl. 100.000 EUR Strafkautions als Darlehen) je Rechtsschutzfall.

4. Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung des versicherten Mitgliedes je Rechtsschutzfall und Leistungsart i.H.v. 350 EUR gemäß § 5 Abs. 3c) ARB.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.

6. Anzuwendendes Bedingungsmerk

soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die §§ 1-20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB2000-R+V, Stand 01.07.2001).

7. Rechtsstellung der versicherten Mitglieder

7.1. Das versicherte Mitglied kann die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Vereins im eigenen Namen geltend machen.

7.2. Gegen Ansprüche versicherter Mitglieder ist eine Aufrechnung des Versicherers mit fälligen Prämienforderungen oder einer anderen dem Versicherer aus dem Gruppenversicherungsvertrag zustehenden Forderung nicht zulässig.

7.3. Soweit nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des versicherten Mitgliedes in Betracht.

8. Vertragsbeginn/Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 1.4.1996 und endet am 1.4.2011. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

R+V Rechtsschutzversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.

Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff.

Sitz: Wiesbaden (Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden), Handelsregister Nr. HRB 6221, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198367,

Steuer Nr. 4522301455